

Zeuge - Person, die auf Grund eigener Wahrnehmung den Untersuchungsorganen oder dem Gericht mündlich, ausnahmsweise auch schriftlich, Auskunft über rechtserhebliche und beweisbedürftige Tatsachen geben kann und damit wichtige / Beweismittel liefert. Z. sind auch sachverständige Z., d. h. solche, die sich auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten sachkundig zu ihren Wahrnehmungen äußern können (z. B. ein Verkehrspolizist, der Z. eines Verkehrsunfalls war). Z. kann jede Person sein, die auf Grund ihrer physischen und psychischen Eigenschaften zu Wahrnehmungen in der Lage ist und diese wiedergeben kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Z. seine Wahrnehmungen zufällig oder als Beteiligter am Geschehen gemacht hat oder ob er, z. B. bei einer Durchsuchung, besonders hinzugezogen wurde. Ist anzunehmen, daß eine Person Wahrnehmungen gemacht hat, die für eine gerichtliche Entscheidung von Bedeutung sind (// rechtserhebliche Tatsache), kann das Gericht diese Person zur schriftlichen Mitteilung ihrer Wahrnehmungen auf fordern (§ 33 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO) oder zur Vernehmung in der / mündlichen Verhandlung vorladen (§§ 25, 30, 202 StPO; § 33 Abs. 2 Ziff. 5, § 37 Abs. 4 ZPO). Die Mitwirkung als Z. im gerichtlichen Verfahren ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Verweigert ein Z. die von ihm geforderte schriftliche Erklärung, folgt er der /* gerichtlichen Ladung nicht oder verweigert er ohne Rechtsgrund die / Aussage, können Ordnungsstrafen bis zu 500 Mark oder die zwangsweise Vorführung die Folge sein. Der Z. hat das Gericht, den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane bei der Erforschung der Wahrheit zu unterstützen, indem er vollständig und wahrheitsgemäß aussagt. Auf diese Pflicht wird er ausdrücklich hingewiesen (§ 323 Abs. 2 StPO; § 57 ZPO), er ist aber auch über ein evtl. für ihn bestehendes Aussageverweigerungsrecht zu belehren (vgl. das Stichwort „Aussage“). Der wesentliche Inhalt der Z.aussage wird protokolliert. Jeder vom Gericht oder Staatsanwalt geladene Z. hat Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten und anderen Auslagen. / Freistellung von der Arbeit

Zinsen / Darlehn / Kredit / Mietschulden / Sparkonto

Zivilprozeßrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen / Rechtssystems der DDR, dessen Rechtsnormen das / gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einschließlich der / Vollstreckung sowie der / Kosten des Verfahrens regeln. Die Regelungen des Z. finden auf weitere Rechtsangelegenheiten Anwendung, die gemäß § 1 Abs. 1 ZPO den Kammern oder Senaten für Zivilrecht durch Rechtsvorschriften zur Entscheidung übertragen sind.

Wichtigste Rechtsvorschriften des Z. sind die ZPO sowie die hierzu erlassenen 3 Durchführungsbestimmungen (1. DB vom 25.10.1977 - Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen -, GBl. I 1977 Nr. 32 S. 349; 2. DB vom 1.12.1977 - Pfändbarke-

von Geldleistungen der Sozialversicherung-, GBl. I 1977 Nr. 37 S. 427; 3. DB vom 1.10.1984-Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche -, GBl. 11984 Nr. 31 S. 373); VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1); VO über die Gesamtvollstreckung vom gleichen Tage (GBl. I 1976 Nr. 1 S.5). Z.normen sind aber auch in anderen Rechtsvorschriften enthalten, z. B. §§2^6 ff. AGB; § 121 Abs. 3 ZGB; § 44 Abs. 1 LPG-Gesetz.

Zivilrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen ? Rechtssystems der DDR, dessen Aufgabe darin besteht, die gesellschaftlichen Beziehungen, die bei der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, entstehen, wirksam zu gestalten. Es ist darauf gerichtet, die dem Wohle des Volkes verpflichtete Politik des sozialistischen Staates zu unterstützen, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das / sozialistische Eigentum zu mehren, verantwortungsbewußt zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das / persönliche Eigentum der Bürger zu schützen (Präambel ZGB). Das Z. gestaltet wichtige verfassungsmäßige Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus, wie das / Recht auf Wohnraum und Rechtsschutz bei / Kündigung des Mietverhältnisses, das Recht auf / Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit der Bürger (// Schutz von Persönlichkeitsrechten), den Schutz des persönlichen Eigentums und des / Erbrechts sowie das / Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Grundlegende Rechtsvorschrift des Z. ist das ZGB. In 480 Paragraphen regelt es neben den Grundsätzen des Z. das sozialistische und persönliche Eigentum, Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens, die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung, den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung sowie das Erbrecht. Einzelne Zivilrechtsverhältnisse sind außerhalb des ZGB durch / Allgemeine Bedingungen weiter ausgestaltet. Zum Z. gehört auch das / Urheberrecht.

Zivilverteidigung - Komplex staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, lebensnotwendiger Einrichtungen und kultureller Werte vor den Folgen von Katastrophen und Havarien sowie möglicher militärischer Aggressionshandlungen. Eine wichtige Aufgabe der z. ist es, unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Vorbereitung und den Einsatz von Kräften und Mitteln zu Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten und Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dienen. Daraus ergibt sich für die Bür-